GRUNDLAGEN DER STIFTUNGSPRAXIS

STIFTUNGSGREMIEN – STRUKTUR, KOMPETENZEN, RECHTSGRUNDLAGEN

Transparenz ist ein wesentlicher Grundsatz guten Stiftungshandelns – nicht nur im Hinblick auf die in der letzten Ausgabe behandelte Fördertätigkeit einer Stiftung, sondern auch im Hinblick auf den Verantwortungsbereich der Stiftungsgremien.

GREMIENSTRUKTUR

Die Gremienstruktur der Stiftung wird vom Stifter in der Stiftungssatzung festgelegt. Der Stifter hat, was die Ausgestaltung der inneren Organisation der Stiftung und der Kontrolle der in ihr Handelnden angeht, große Freiheiten, die im Vergleich zum Gesellschaftsrecht ohne Beispiel sind.

Eine Stiftung braucht grundsätzlich nur ein, u.U. aus nur einer Person bestehendes Organ. Diesem Organ obliegt umfassend die Geschäftsführung und die rechtsgeschäftliche Vertretung der Stiftung als Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Die Bezeichnung dieses Organs ist stiftungsrechtlich allerdings nicht vorgeschrieben. Es kommt also nicht darauf an, wie das Stiftungsorgan in der Satzung benannt ist, maßgeblich ist nur die Zuweisung der entsprechenden Funktion durch den Stifter in der Satzung.

Wegen der bei dieser Gestaltung fehlenden stiftungsinternen Kontrolle haben die meisten Stiftungen eine duale Gremienstruktur, d.h. sie verfügen aufgrund ihrer Satzung über zumindest ein weiteres Gremium. In diesem Fall muss die Stiftungssatzung klar die Aufgaben beider Gremien – in Abgrenzung zueinander – definieren und festlegen, welche Berichts- und Kontrollpflichten zwischen den Gremien bestehen. Die Aufgabenverteilung ergibt sich nicht, wie z.B. im Aktiengesetz (AktG), bereits aus der Gremienbezeichnung.

FESTLEGUNG UND ABGRENZUNG DER AUFGABEN

Das nach außen handelnde Leitungsorgan, das im Folgenden als **Vorstand** bezeichnet werden soll, ist das Organ, dem nach der Satzung die rechtsgeschäftliche Vertretung der Stiftung obliegt.

Gibt es ein **weiteres Organ**, ist zu klären:

1. Soll es den Vorstand **lediglich beraten**, z.B. bei der Erstellung eines Förderprogramms, bei der Auswahl von Projekten, Preisträgern oder Stipendiaten, liegt die letzte Entscheidung und damit die Verantwortung beim geschäftsführenden Organ – also beim Vorstand. Auch wenn er der Empfehlung des Beratungsorgans folgt, muss er eine eigene Förderentscheidung treffen und dies, gerade im Hinblick auf eine mögliche Prüfung, auch dokumentieren. Die Funktion des zweiten Organs als reinem Beratungsorgan sollte in einer Geschäftsordnung dieses Organs verdeutlicht werden. Das gebietet auch die Fairness dem Beratungsgremium gegenüber.

2. Hat das zweite Gremium echte **Entscheidungsbefugnisse**, dann sollte in der Satzung, konkretisiert im Zweifelsfall durch die Geschäftsordnung, klargestellt werden, worauf sich diese Entscheidungsbefugnisse beziehen. Auch hier sind unterschiedliche Ausgestaltungen möglich.

   - Das zweite Organ hat lediglich die Befugnis, den Jahresabschluss zu beschließen und den Vorstand zu entlasten.
   - Dem zweiten Organ obliegen die strategisch wichtigen Entscheidungen: also z.B. die Beschlussfassung über die Förderschwerpunkte für die kommenden Jahre.
   - Das zweite Organ ist das Organ, das die ganz konkreten Förderentscheidungen trifft, die der Vorstand lediglich umzusetzen hat.

Es handelt sich bei der genauen Klärung der Kompetenzen der einzelnen Gremien nicht nur um juristische Fragen, sondern um eine Frage des Umgangs mit den fakultativen, weiteren Gremien – deren Mitglieder im Zweifel ehrenamtlich für die Stiftung tätig sind und deren Sachkompetenz der Stiftungsvorstand für seine Arbeit nutzen kann und nutzen sollte.

BESTELLUNG UND ABBERUFUNG DER STIFTUNGSGREMIEN

Bei der Bestellung und der Abberufung von Gremienmitgliedern ist zu unterscheiden zwischen dem organschaftlichen Rechtsverhältnis zwischen der Stiftung und den Organmitgliedern und einem weiteren Rechtsverhältnis, das unabhängig vom Bestellungsakt durch einen Vertrag begründet wird. Beide Rechtsverhältnisse können ein unterschiedliches rechtliches Schicksal haben.

Die **Organstellung** wird durch den in der Stiftungssatzung geregelten Bestellungsakt begründet.

Neben der organschaftlichen Bestellung kommt zwischen den Mitgliedern der Organe und der Stiftung ein **zivilrechtliches Schuldverhältnis** zustande. Entweder aufgrund einer zusätzlichen weiteren Vereinbarung zwischen Stiftung und Organmitglied – oder konkludent dadurch, dass die Berufung angenommen wird.

Wird nicht Weiteres vereinbart, ist dieses weitere Schuldverhältnis zivilrechtlich als **Auftragsverhältnis** zu qualifizieren. Das bedeutet: Die Mitglieder des Organs erhalten keine Zeitvergütung, sondern nur Aufwendungsersatz, soweit die Stiftungssatzung keine ausdrückliche andere Regelung vorsieht.

Sollen Organmitglieder eine Vergütung für aufgewandte Arbeitszeit bekommen und lässt die Satzung dieses zu, wird zwischen der Stiftung und dem jeweiligen Organ ein **Dienstvertrag** geschlossen. Dabei kann – nach sozialgerichtlicher Rechtsprechung – im Verhältnis zwischen der Stiftung und einem weisungsgebundenen Vorstand ein Arbeitsverhältnis mit allen sozial- und arbeitsrechtlichen Folgen begründet werden.

Bei der Beendigung des Rechtsverhältnisses zwischen Stiftung und Organmitglied müssen beide Rechtsverhältnisse beendet werden. Die Beendigung des organschaftlichen Rechtsverhältnisses z.B. durch Abberufung beendet nicht automatisch das schuldrechtliche Rechtsverhältnis. Dieses muss vielmehr gesondert beendet werden durch Widerruf oder Kündigung. ■

Rechtsanwältin Evelin Manteuffel, Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, evelin.manteuffel@stifterverband.de